

Satzung

des Fördervereins „Eastend - Berlin“ e.V.

(mit den beschlossenen Änderungen der MGv vom 05.12.2001, der MGv vom 29.05.2008, der MGv vom 22.12.2014 und der MGv vom 16.10.2020)

§ 1 Name; Sitz; Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein „Eastend - Berlin“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - freizeitpädagogische, kulturelle, soziale und sportliche Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Maßnahmen der Kinder-, Jugenderholung,
 - internationale Jugendbegegnungen,
 - Erwerb, Betrieb und Unterhaltung einer Einrichtung der sozialen Infrastruktur / Jugendfreizeiteinrichtung zur Erfüllung von Vereinszwecken,
 - Jugendberufshilfe,
 - Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung,
 - Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit nach § 16 SGB VIII und
 - Angebote der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII

Der Förderverein „Eastend - Berlin“ e.V. unterstützt insbesondere die unmittelbare Mitwirkung junger Menschen im Gesamtgeschehen der Jugendfreizeiteinrichtung „Eastend“ und der Jugendfreizeiteinrichtung „U5“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt vorausgesetzt, sie selbst sind nichtrechtsfähige Vereine oder Personengesellschaften des Handelsrechts.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Ende des lfd. Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zustelle. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen seit Empfang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde zu erheben. Der Vorstand muss, falls er seinen Beschluss nicht ändern will, die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen, die endgültig entscheidet. Bei Abstimmung über die Beschwerde steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Stimmrecht nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen kann höher als für natürliche Personen sein.
- (4) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Verzug, so ist sein aktives und passives Stimmrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet im Einzelfall etwas anderes.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum Termin der jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen; einer/einem Vorstandsvorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) Geschäftsführer/-in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Entwicklung von Vorhaben und Projekten zu Realisierung des Vereinszweckes
 - Beantragung und sachgerechte Bewirtschaftung von Fördermitteln
 - Abschluss von Verträgen
 - Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung
 - Koordination des Zusammenwirkens mit der kommunalen Verwaltung und dem Beirat
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die / den Vorsitzende (n), bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende (n) Vorsitzende (n), jeweils schriftlich. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Beirat. Die Aufgabenbereiche und die Anzahl der Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Beirat ganz oder teilweise mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Die Mitgliederversammlung kann abgewählte bzw.

- vorzeitig ausgeschiedene Beiratsmitglieder jederzeit ersetzen.
- (4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von mindestens zwei, längstens jedoch drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Sie kann bereits mit Einladung zum 1. Termin als Ersatztermin anberaumt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bevor ein Satzungsänderungsantrag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, muss der Text, der zu verändernden Paragraphen, in der vorgeschlagenen Neufassung der Einladung, zur betreffenden Mitgliederversammlung, beigelegt werden. Satzungsänderungen müssen, in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung, als eigenständiger Tagesordnungspunkt angegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- die Wahlen und Abberufung von Vorstand und Beirat,
 - Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und -abschluss,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Jahreshaushaltsplan,
 - Satzungsänderungen,
 - Ausschluss von Mitgliedern und
 - Auflösung des Vereines.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/ -in und Protokollführer/ -in in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt anzugeben.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 16.10.2020 beschlossen worden.

Berlin, den 16.10.2020

Vorstand